



DIENTE UND LEISTUNGEN
DER AGENTUR FÜR ARBEIT

Vermittlungsdienste
und Leistungen



**Bundesagentur
für Arbeit**

Inhalt

Kapitel	Seite
1. Beratung und Vermittlung	3
2. Finanzielle Hilfen zur	
2.1 Unterstützung der Beratung und Vermittlung	10
2.2 Förderung der Aufnahme einer Beschäftigung	11
2.2.1 Mobilitätshilfen	11
2.2.2 Vermittlungsgutschein	13
3. Förderung der Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit	15
4. Maßnahmen der Eignungsfeststellung/Trainingsmaßnahmen	17
5. Förderung der beruflichen Weiterbildung	18
6. Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer	20
7. Entgeltersatzleistungen	21
8. Allgemeine Hinweise	22
9. Übersicht Merkblätter	23

- Droht Ihnen eine Kündigung?
- Ist Ihnen bereits gekündigt worden?

oder

- Möchten Sie sich beruflich verändern?
- Suchen Sie eine neue Stelle oder ein neues Beschäftigungsfeld (eventuell auch in selbstständiger Tätigkeit)?

Dann ist die Agentur für Arbeit für Sie die richtige Adresse. Kompetente Ansprechpartner **informieren, beraten** und **vermitteln**.

Und das sollten Sie wissen:

Erstens:

Jeder Arbeitnehmer kann die Leistungen der Agentur für Arbeit unentgeltlich in Anspruch nehmen.

Die Agentur für Arbeit kennt die Betriebe und deren Wünsche und bemüht sich aktiv um ein breites Spektrum an Stellenangeboten. Die intensiven Kontakte zu Arbeitgebern kommen auch Ihnen zugute.

Sie sollten nicht warten, bis Sie arbeitslos geworden sind. Kommen Sie möglichst frühzeitig zur Agentur für Arbeit. Nutzen Sie bereits Ihre Kündigungsfrist für die aktive Suche nach einer neuen Beschäftigung. So können Sie gegebenenfalls Arbeitslosigkeit vermeiden. Die Agentur für Arbeit unterstützt Sie bei Ihren Eigenbemühungen und bietet Ihnen Informationen sowie Beratung und Vermittlung bei Ihrer Beschäftigungssuche.

Personen, deren Arbeits- oder außerbetriebliches Ausbildungsverhältnis endet, sind **verpflichtet, sich spätestens drei Monate vor dessen Beendigung persönlich bei der Agentur für Arbeit arbeitsuchend zu melden**. Liegen zwischen der Kenntnis des Beendigungszeitpunktes und der Beendigung des Arbeits- und Ausbildungsverhältnisses weniger als drei Monate, hat die Meldung innerhalb von drei Tagen nach Kenntnis des Beendigungszeitpunktes zu erfolgen.

Damit Sie die Fristen nicht versäumen, besteht ab 01.05.2007 die Möglichkeit, sich auch **telefonisch arbeitsuchend** zu melden. Voraussetzung für die Wirksamkeit

der telefonischen Meldung ist jedoch, dass Sie die **persönliche Arbeitsuchendmeldung nach terminlicher Vereinbarung in der Agentur für Arbeit nachholen**. Dies erspart Ihnen Wege und Wartezeiten.

Auch wenn der Arbeitgeber eine Weiterbeschäftigung in Aussicht stellt oder der Fortbestand des Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses gerichtlich geltend gemacht wird, besteht die Pflicht zur Meldung.

Bitte beachten Sie, dass eine Sperrzeit von einer Woche eintreten kann, wenn Sie sich nicht – wie beschrieben – bei einer Agentur für Arbeit arbeitsuchend melden.

Nähere Informationen zur Pflicht zur frühzeitigen Arbeitssuche finden Sie im Internet unter **www.arbeitsagentur.de**.

Zweitens:

Über viele Fragen können Sie sich auch selbstständig **informieren**: Sie können Informationsmaterial erhalten, zum Beispiel zu Berufen und Tätigkeiten, zu Fragen der beruflichen Bildung sowie zu finanziellen Förderungsmöglichkeiten. Ein Besuch im Berufsinformationszentrum (**BIZ**), das Sie in fast allen Agenturen für Arbeit finden, lohnt sich. Neben modernen Informationsplätzen mit Internet-Zugang finden Sie dort zahlreiche Veröffentlichungen der Agentur für Arbeit. Auch über offene Stellen können Sie sich informieren: Im Internet erreichen Sie dieses Angebot unter **www.arbeitsagentur.de**.

Darüber hinaus bietet die Agentur für Arbeit immer wieder Informationsveranstaltungen an, bei denen u. a. Themen wie

- Bewerbung und Vorstellung,
- Stellensuche,
- Arbeitsmarkt und
- Geldleistungen

oder Fragen, die bestimmte Personengruppen betreffen, behandelt werden. Fragen Sie nach den Terminen.

Die Agentur für Arbeit informiert Sie auch über neue Beschäftigungsformen und selbstständige Tätigkeiten, wenn Sie daran interessiert sind. Angebote finden Sie auch im Internet unter **www.arbeitsagentur.de**.

Drittens:

Wenn Sie sich über Ihre beruflichen Möglichkeiten informieren wollen oder Ihre bisherige Tätigkeit nicht mehr ausüben können, dann kommen Sie am besten zu einem persönlichen Gespräch. Berater und Vermittler geben **Auskunft und Rat** in allen Fragen der Arbeitsplatzwahl, der beruflichen Entwicklung, zum Berufs- und Arbeitsplatzwechsel, zur Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes und der Berufe, zu Ihren individuellen Vermittlungsmöglichkeiten, zu den Möglichkeiten der beruflichen Bildung und zu Leistungen der Arbeitsförderung.

Auch im Internet können Sie sich informieren. Unter **www.arbeitsagentur.de** finden Sie **BERUFENET** – die Datenbank mit Ausbildungs- und Tätigkeitsbeschreibungen zu über 6.300 Berufen: von der Ausbildung über Beschäftigungsalternativen bis zu Anforderungen und Weiterbildungsmöglichkeiten, verlinkt mit den Stellenbörsen der Agentur für Arbeit, aber auch mit Jobbörsen privater Anbieter. Daneben informiert Sie **KURSNET** – die führende und größte Datenbank für Aus- und Weiterbildung tagesaktuell über rund 600.000 berufliche Bildungsangebote – mit Detailinformationen der einzelnen Veranstaltungen.

Soweit erforderlich, kann Ihre Beratung auch von weiteren Fachleuten unterstützt werden. Ärzte, Psychologen und Technische Berater der Bundesagentur für Arbeit geben wichtige Entscheidungshilfen, die Ihnen zugute kommen.

Viertens:

Egal ob Sie sich beruflich verändern wollen oder müssen, Sie sollten so früh wie möglich die Dienstleistungen der Agentur für Arbeit in Anspruch nehmen. Sie sind zwar verpflichtet, sich selbst aktiv um eine neue Beschäftigung zu bemühen. Die Agentur für Arbeit unterstützt Sie aber gerne bei Ihrer Beschäftigungssuche und bietet Ihnen neben den **Selbstinformationseinrichtungen** im BIZ und im Internet auch die individuelle, **persönliche Vermittlung** an. Für eine individuelle Arbeitsvermittlung benötigt Ihre Agentur für Arbeit Ihr Bewerberangebot, das Ihre persönlichen und beruflichen Daten, wie Ausbildung, berufliche Kenntnisse und Fertigkeiten, die letzten Beschäftigungsverhältnisse und Tätigkeiten sowie Ihre künftigen Wünsche und Vorstellungen für eine Beschäftigung enthält.

Die Aufnahme Ihres Bewerberangebotes erfolgt zunächst im Kundenzentrum oder über das Call-Center der Agentur für Arbeit. Dort erhalten Sie auch einen konkreten Termin für das Beratungsgespräch mit Ihrem Arbeitsvermittler. Mit dem Vermittler erörtern Sie Ihre bisherige berufliche Situation sowie Ihre Vermittlungsmöglichkeiten, ergänzen ggfs. Ihr Bewerberangebot und erstellen so Ihr individuelles Bewerberprofil, das auch die Grundlage für den Abgleich Ihrer Daten mit den vorhandenen Stellenangeboten und Ihr Angebot im Virtuellen Arbeitsmarkt unter **www.arbeitsagentur.de** ist. Schließlich vereinbaren Sie mit dem Vermittler das weitere Vorgehen bei Ihrer Beschäftigungssuche.

Der Vermittler wählt diejenigen Bewerber- und Stellenangebote aus, die am besten zueinander passen. Über einen Vermittlungsvorschlag werden Sie entweder in einem persönlichen Gespräch oder schriftlich bzw. telefonisch informiert. Die Entscheidung über die Annahme des Vermittlungsvorschlags (und die Gestaltung des Arbeitsvertrages) liegt bei Ihnen.*)

Liegen für Sie keine geeigneten Stellenangebote vor, wird der Vermittler versuchen, initiativ bei Arbeitgebern für Sie nachzufragen. Falls für Sie auch ein Wohnortwechsel in Betracht kommt, kann die Suche über den Bereich der örtlichen Agentur für Arbeit hinaus ausgedehnt werden.

Die Agentur für Arbeit veranstaltet auch Stellenbörsen, bei denen sich Arbeitgeber vorstellen und ihre offenen Stellen anbieten. Sie können hier unmittelbar Kontakt mit Firmen aufnehmen.

Außerdem unterstützt die Agentur für Arbeit Sie bei Ihren Eigenbemühungen und Ihrer Eigeninitiative. Sie erhalten Tipps, wie und wo Sie sich selbst um eine neue Stelle bemühen sollten sowie Hinweise zu Bewerbung und Vorstellung.

Mit dem Virtuellen Arbeitsmarkt unter **www.arbeitsagentur.de** steht Ihnen ein breites und überregionales Angebot an offenen Stellen zur Selbstsuche zur Verfügung.

*) Wenn Sie arbeitslos sind und Arbeitslosengeld beziehen, kann Ihre Entscheidung/Ablehnung ggf. Auswirkungen auf Ihren Leistungsbezug haben. Beachten Sie bitte die Hinweise auf Ihrem Vermittlungsvorschlag und dem Merkblatt für Arbeitslose.

Falls für Ihre berufliche Eingliederung eine verstärkte Unterstützung nötig ist, kann die Agentur für Arbeit einen Dritten mit Ihrer Vermittlung oder mit Teilaufgaben Ihrer Vermittlung beauftragen. Sie können dieser **Beauftragung eines Dritten** mit Ihrer Vermittlung und der damit verbundenen Weitergabe von Daten – auch teilweise – **aus wichtigem Grund widersprechen**.

Sie selbst können die Beauftragung eines Dritten mit Ihrer Vermittlung verlangen, falls Sie sechs Monate nach Eintritt Ihrer Arbeitslosigkeit noch arbeitslos sind.

Übrigens: Sie können Ihr Bewerber-Angebot auch für mehrere berufliche Tätigkeiten führen lassen!

Das Service-Portal der Bundesagentur für Arbeit

Nutzen Sie neue Wege für Ihre Stellensuche. Mit der Job-Börse unter **www.arbeitsagentur.de** können Sie schneller die passende Stelle finden. Sie können gezielt nach Arbeits- und Ausbildungsplätzen suchen, Ihr persönliches Bewerberprofil erstellen und pflegen sowie sich einfach online bewerben. Darüber hinaus bietet Ihnen das Service-Portal wertvolle Tipps zu den Themen Ausbildung, Berufs- und Studienwahl, Weiterbildung und Bewerbung sowie ein umfangreiches Serviceangebot von A bis Z.

Internet-Center in der Agentur für Arbeit Selbstinformation an modernen Informationsplätzen

Die Internet-Center sollen vor allem Arbeitslosen die Möglichkeit geben, auch online Stellen zu suchen.

Jugendliche auf der Suche nach einer geeigneten Ausbildung, Erwachsene, die sich weiterbilden wollen und Personen oder Institutionen, die sich über Fördermöglichkeiten informieren wollen, können das Internetangebot der Bundesagentur für Arbeit im Internet-Center der Agentur für Arbeit abrufen. Über das Internet haben Sie selbstverständlich auch Zugriff auf andere Internet-Stellen- und Bewerberbörsen.

Für Student/innen und berufserfahrene Akademiker/innen: Teams akademische Berufe

An großen Hochschulstandorten wurden in den Agenturen für Arbeit spezialisierte Teams eingerichtet, die Schüler/innen und Studierenden Information und Beratung zu Fragen der arbeitsmarktgerechten Studienorientierung und zur Arbeitsmarktsituation geben. Diese Teams sind zudem für die Vermittlung und Beratung von Absolventen und berufserfahrenen Akademikern zuständig. In allen anderen Agenturen für Arbeit werden diese Aufgaben von Beratern und Vermittlern in getrennten Teams wahrgenommen.

Für Kurzzeitjobs: JOB-Vermittlung

Für befristete Beschäftigungen (im Dienstleistungs- und gewerblichen Bereich), tage-, wochen- und monatsweise bis zu drei Monaten, gibt es in ausgewählten Agenturen für Arbeit die JOB-Vermittlung. Zusätzlich werden für Studenten sowie für Arbeiten auf Messen, im Hafen und in Großmärkten spezielle Vermittlungsdienste angeboten. JOB vermittelt schnell und unbürokratisch.

Das Angebot der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung (ZAV)

Weiterhin präsentiert sich unter www.arbeitsagentur.de die Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) mit ihrem Vermittlungsservice für

- Führungskräfte des oberen und obersten Managements,
- den europäischen und weltweiten Arbeitsmarkt und
- die künstlerischen und künstlerisch-technischen Profis von Schauspiel, Musiktheater/Orchester, Film/Fernsehen und Unterhaltung/Werbung.

Für besondere Berufe und Positionen: Fachvermittlung

Für Künstler und technische Mitarbeiter von Bühne, Film und Fernsehen gibt es an sieben Standorten besondere regionale Fachvermittlungseinrichtungen. Wer als Führungskraft mit langjähriger Erfahrung eine adäquate Position sucht, wird von Expertenteams in der Managementvermittlung betreut.

Genauere Informationen und Adressen finden Sie unter www.arbeitsagentur.de → Über uns → Weitere Dienststellen → Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV).

Achtung: Zum 1. März 2007 wurden die zentralen Fachvermittlungen für Kneipp-Bademeister und Masseure, Berufe des Reit- und Fahrwesens und der Pferdezucht sowie die Fachvermittlungen für landwirtschaftliche Fachkräfte und Binnenschiffer werden in die Vermittlungsbereiche der lokalen Agenturen für Arbeit integriert. Angehörige der Seeschifffahrt werden weiterhin von der Zentralen Heuerstelle in Hamburg betreut. Die Zuständigkeit des Vermittlungsbereichs für Fachkräfte aus dem Hotel- und Gaststättenbereich (ZIHOGA) wurde verändert: Die nationale Vermittlung wird von Experten in den Agenturstandorten durchgeführt, der internationale Teil der ZAV-Auslandsvermittlung angegliedert. Führungskräfte aus dem Hotel- und Gaststättengewerbe werden von der ZAV-Managementvermittlung betreut.

Arbeiten im Ausland

Haben Sie Interesse an einer Tätigkeit in einem anderen Land? Die regionalen Teams der Auslandsvermittlung der ZAV informieren über Ausbildung, Studium und Arbeit im europäischen und außereuropäischen Ausland und vermitteln Auszubildenden, Ausbildungssuchenden, Arbeitnehmern und Praktikanten Stellenangebote aus den verschiedenen Ländern. Im Mittelpunkt stehen die Themen Arbeiten im Ausland und die Arbeitsmärkte der Europäischen Union. Darüber hinaus werden außereuropäische Länder vorgestellt, in denen die arbeits- beziehungsweise aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen für die Besetzung von Stellen durch deutsche Fach- und Führungskräfte gegeben sind. Genauere Angaben finden Sie auf der Homepage der Auslandsvermittlung: www.ba-auslandsvermittlung.de. Das **Info-Center der ZAV** hält Montags bis Freitags von 8:00 - 18:00 Uhr unter der Rufnummer **0228/ 713 1313** Informationen rund um Ausbildung oder Fragen zur Aufnahme einer Beschäftigung im Ausland und den Dienstleistungsangeboten der Bundesagentur für Arbeit bereit.

Wenn die Beratungs- und Vermittlungsdienste der Agentur für Arbeit nicht ausreichen, um für Sie einen Arbeitsplatz zu finden, ist es möglich, Sie mit Maßnahmen der Arbeitsförderung zu unterstützen. Zu den einzelnen Förderarten gibt es ausführliches Informationsmaterial. Fragen Sie in der Agentur für Arbeit danach.

2.1 Zur Unterstützung der Beratung und Vermittlung können Kosten übernommen werden

- für das Erstellen und Versenden von Bewerbungsunterlagen (Bewerbungskosten),
- im Zusammenhang mit Fahrten zur Berufsberatung, Vermittlung, Eignungsfeststellung und zu Vorstellungsgesprächen (Reisekosten).

Wie viel übernimmt die Agentur für Arbeit?

Bewerbungskosten

bis zu 260 Euro jährlich als Zuschuss.

Reisekosten:

Wenn Sie öffentliche Verkehrsmittel benutzen, können die anfallenden Kosten der niedrigsten Klasse des zweckmäßigsten öffentlichen Verkehrsmittels bezahlt werden. Mögliche Fahrpreisermäßigungen müssen berücksichtigt werden. Wenn Sie ein Kraftfahrzeug oder ein anderes motorbetriebenes Fahrzeug benutzen, wird eine Wegstreckenentschädigung bezahlt, die sich nach den jeweils gültigen Sätzen des Bundesreisekostengesetzes richtet. So können je Kilometer 0,20 Euro bezahlt werden, höchstens jedoch 130,- Euro je Fahrt.

Bei mehrtägigen Fahrten können zusätzlich für jeden vollen Kalendertag 16 Euro und für den Tag des Antritts und den Tag der Beendigung der Fahrt jeweils 8 Euro erstattet werden. Daneben können die Übernachtungskosten bezahlt werden. Übersteigen die nachgewiesenen Übernachtungskosten je Nacht den Betrag von 16 Euro, können sie erstattet werden, soweit sie **unvermeidbar** sind. Übernachtungskosten, die die Kosten des Frühstücks einschließen, sind vorab um 5 Euro zu kürzen.

Förderungsfähig sind

- Arbeitslose,
- von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitsuchende,
- Ausbildungsuchende (nicht, wenn eine rein schulische Ausbildung angestrebt wird).

Leistungsvoraussetzungen

- Auf die Leistungen haben Sie keinen Rechtsanspruch. Sie dürfen nur gewährt werden, wenn Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
- Der Arbeitgeber erbringt keine gleichartigen Leistungen.
- Andere öffentlich-rechtliche Stellen sind zur Erbringung gleichartiger Leistungen gesetzlich nicht verpflichtet.

Außerdem:

Bewerbungs- und Reisekosten dürfen grundsätzlich nur bezahlt werden, wenn die Kosten mindestens 6 Euro betragen.

Die Leistungen müssen Sie bei der örtlich zuständigen Agentur für Arbeit beantragen, bevor die Kosten entstehen.

2.2 Förderung der Aufnahme einer Beschäftigung

2.2.1 Mobilitätshilfen

- **Übergangsbeihilfe**
für den Lebensunterhalt bis zur ersten Arbeitsentgeltzahlung.
- **Ausrüstungsbeihilfe**
für Arbeitskleidung und -gerät.

Bei auswärtiger Arbeitsaufnahme:

- **Reisekostenbeihilfe**
für die Fahrt zum Antritt einer Arbeitsstelle.
- **Fahrkostenbeihilfe**
für tägliche Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstelle.
- **Trennungskostenbeihilfe**
für eine getrennte Haushaltsführung.
- **Umzugskostenbeihilfe**
für einen Umzug.

Wie viel und wie lange zahlt die Agentur für Arbeit?

■ **Übergangsbeihilfe:**

Höchstens bis zu 1.000 Euro als Darlehen.

■ **Ausrüstungsbeihilfe:**

Bis zu 260 Euro als Zuschuss.

■ **Reisekostenbeihilfe:**

Die berücksichtigungsfähigen Fahrkosten (s. bei „Reisekosten“) bis zu 300 Euro.

■ **Fahrkostenbeihilfe:**

Die berücksichtigungsfähigen Fahrkosten (s. bei „Reisekosten“) für die ersten sechs Monate der Beschäftigung.

■ **Trennungskostenbeihilfe:**

Monatlich bis zu 260 Euro als Zuschuss für die ersten sechs Monate der Beschäftigung.

■ **Umzugskostenbeihilfe:**

Für das Befördern des Umzugsgutes von der bisherigen zur neuen Wohnung als Zuschuss, wenn Sie innerhalb von zwei Jahren nach der Aufnahme der Beschäftigung umziehen und der Umzug durch die Aufnahme einer Beschäftigung bedingt ist, die außerhalb des zumutbaren Tagespendelbereichs liegt.

Förderungsfähig sind

- Arbeitslose und von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende, die eine versicherungspflichtige Beschäftigung aufnehmen,
- Ausbildungssuchende; sie können aber nur Übergangsbeihilfe, Ausrüstungsbeihilfe, Reisekostenbeihilfe und Umzugskostenbeihilfe erhalten.

Leistungsvoraussetzungen

- Auf die Leistungen haben Sie keinen Rechtsanspruch. Sie dürfen nur gewährt werden, wenn Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
- Der Arbeitgeber erbringt keine gleichartigen Leistungen.
- Andere öffentlich-rechtliche Stellen sind zur Erbringung gleichartiger Leistungen gesetzlich nicht verpflichtet.

Außerdem:

Mobilitätshilfen dürfen grundsätzlich nur bezahlt werden, wenn die Kosten mindestens 6 Euro betragen.

Die Leistungen müssen vor der Arbeitsaufnahme oder dem Eintritt in ein Ausbildungsverhältnis bzw. vor der Kostenentstehung bei der örtlich zuständigen Agentur für Arbeit beantragt werden.

Mobilitätshilfen können Bezieher von Arbeitslosengeld auch zur Aufnahme einer Beschäftigung im Ausland erhalten.

2.2.2 Vermittlungsgutschein**Wer hat Anspruch auf den Vermittlungsgutschein?**

Sie erhalten auf Wunsch von Ihrer Agentur für Arbeit einen Vermittlungsgutschein in Höhe von 2.000 Euro, wenn

- Sie Anspruch auf Arbeitslosengeld haben **und** nach einer Arbeitslosigkeit von mindestens zwei Monaten*) weder von der Agentur für Arbeit noch von einem privaten Vermittler vermittelt sind,

oder

- wenn Sie in einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme (ABM) oder Struktur Anpassungsmaßnahme (SAM) beschäftigt sind oder zuletzt beschäftigt waren.

Sie können einen Vermittlungsgutschein in Höhe von bis zu 2.500 Euro erhalten, wenn

- die o.g. Voraussetzungen erfüllt sind

und

- Sie langzeitarbeitslos oder behinderter Mensch i.S.d. § 2 Abs. 1 SGB IX sind.

Wenn Sie Anspruch auf Arbeitslosengeld II haben, **kann** Ihnen ein Gutschein ausgestellt werden. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

*) Maßgebend ist die Dauer der Arbeitslosigkeit in den letzten drei Monaten vor der Beantragung des Gutscheins. Diese Frist verlängert sich um Zeiten, in denen Sie an Eignungsfeststellungs-, Trainings- oder beruflichen Bildungsmaßnahmen teilgenommen haben.

Wozu dient der Gutschein?

Mit dem Vermittlungsgutschein können Sie einen oder mehrere private Arbeitsvermittler Ihrer Wahl bei der Stellensuche einschalten. Aus dem schriftlichen Vermittlungsvertrag zwischen Ihnen und dem jeweiligen Vermittler muss insbesondere die Vergütung hervorgehen, die im Falle einer Vermittlung fällig wird. Erlaubt sind höchstens 2.500 Euro. Wenn Ihnen ein privater Vermittler, mit dem Sie einen Vermittlungsvertrag geschlossen haben, eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden vermittelt, erhält er die Vermittlungsvergütung unter bestimmten Voraussetzungen von der Agentur für Arbeit ausgezahlt, die den Gutschein ausgestellt hat.

Hinweis:

Mit der Annahme des Vermittlungsgutscheins wird Ihre Schuld auf Vergütung der Leistung gegenüber dem privaten Arbeitsvermittler dauerhaft gestundet.

Wo bekomme ich den Gutschein?

Den Gutschein können Sie bei der Agentur für Arbeit persönlich beantragen oder formlos per Telefon, Brief, Fax oder E-Mail unter Angabe Ihrer Kundennummer anfordern. Weitere Informationen zum Vermittlungsgutschein gibt es unter www.arbeitsagentur.de oder im Flyer Vermittlungsgutschein – **Hinweise für Arbeitsuchende**, erhältlich bei Ihrer Agentur für Arbeit.

Wenn Sie Anspruch auf Arbeitslosengeld II haben, **kann** Ihnen ein Gutschein ausgestellt werden. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Förderung der Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit

Gründungszuschuss

zur Sicherung des Lebensunterhalts und zur sozialen Sicherung in der Zeit nach der Existenzgründung für Arbeitnehmer, die durch Aufnahme einer selbstständigen, hauptberuflichen Tätigkeit die Arbeitslosigkeit beenden.

Dauer und Höhe:

Der Gründungszuschuss wird in zwei Phasen geleistet. Für neun Monate wird der Zuschuss in Höhe des zuletzt bezogenen Arbeitslosengeldes zur Sicherung des Lebensunterhalts und monatlich 300 € zur sozialen Absicherung gewährt.

Für weitere sechs Monate können 300 € pro Monat zur sozialen Absicherung gewährt werden, wenn eine intensive Geschäftstätigkeit und hauptberufliche unternehmerische Aktivitäten dargelegt werden.

Leistungsvoraussetzungen

Ein Gründungszuschuss wird gezahlt, wenn

- Sie bis zur Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit
 - einen Anspruch auf Entgeltersatzleistungen nach dem Sozialgesetzbuch III haben
 - oder
 - in einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme nach dem Sozialgesetzbuch III beschäftigt waren.

Bei Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit müssen Sie einen Anspruch auf Arbeitslosengeld von mindestens 90 Tagen haben.

Außerdem müssen Sie Ihre Kenntnisse und Fähigkeiten zur Ausübung der selbstständigen Tätigkeit darlegen. Dies kann zum Beispiel durch fachliche und unternehmerische Qualifikationsnachweise, Berufserfahrung oder die Teilnahme an Maßnahmen zur Vorbereitung der Existenzgründung erfolgen. Bei begründeten Zweifeln an diesen Kenntnissen und Fähigkeiten kann die Agentur für Arbeit die Teilnahme an Maßnahmen zur Eignungsfeststellung oder zur Gründungsvorbereitung verlangen.

Eine fachkundige Stelle muss das Existenzgründungsvorhaben begutachten und die Tragfähigkeit der Existenzgründung bestätigen.

Fachkundige Stellen sind insbesondere:

- Industrie- und Handelskammern,
- Handwerkskammern,
- berufsständische Kammern,
- Fachverbände und
- Kreditinstitute

Allgemeine Hinweise

Sie müssen den Antrag auf einen Gründungszuschuss **vor** der Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit bei der örtlich zuständigen Agentur für Arbeit stellen.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn seit dem Ende einer Förderung der Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit noch nicht 24 Monate vergangen sind. Wenn Sie während der Förderung das 65. Lebensjahr vollenden, haben Sie ab dem Monat, in dem Sie das 65. Lebensjahr vollenden keinen Anspruch auf einen Gründungszuschuss.

Damit Ihnen der Schutz der Arbeitslosenversicherung in der Zeit Ihrer selbstständigen Tätigkeit erhalten bleibt, können Sie sich freiwillig weiterversichern. Nähere Informationen finden Sie im Hinweisblatt zur freiwilligen Weiterversicherung oder erhalten Sie von der örtlichen Agentur für Arbeit.

Maßnahmen der Eignungsfeststellung/Trainingsmaßnahmen

Maßnahmen der Eignungsfeststellung/Trainingsmaßnahmen sollen Ihre Eingliederungsaussichten verbessern. Diese Maßnahmen sollen Arbeitslosen und von Arbeitslosigkeit bedrohten Arbeitssuchenden die Möglichkeit geben, ihre persönliche Eignung und ihre beruflichen Fertigkeiten zu überprüfen oder alternative Beschäftigungsfelder in Erwägung zu ziehen und zu erproben. Dort können auch Perspektiven erarbeitet werden, wie Sie sich als Arbeitsloser den Anforderungen des Arbeitsmarktes anpassen können.

Förderungsfähige Maßnahmen

Gefördert werden Maßnahmen der Eignungsfeststellung, in denen Ihre Kenntnisse und Fähigkeiten, Ihr Leistungsvermögen und Ihre beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten sowie sonstige, für die Eingliederung bedeutsame Umstände ermittelt werden und unter Berücksichtigung der Arbeitsmarktlage festgestellt wird, für welche berufliche Tätigkeit oder Leistung der aktiven Arbeitsförderung Sie geeignet sind. Maßnahmen der Eignungsfeststellung dürfen eine Dauer von vier Wochen nicht übersteigen.

Gefördert werden Trainingsmaßnahmen, die Ihre Selbstsuche sowie Ihre Vermittlung, insbesondere durch Bewerbungstraining und Beratung über Möglichkeiten der Arbeitsplatzsuche, unterstützen oder Ihre Arbeitsbereitschaft und Arbeitsfähigkeit prüfen, bis zur Dauer von zwei Wochen.

Trainingsmaßnahmen, die Ihnen notwendige Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, um eine Vermittlung in Arbeit oder einen erfolgreichen Abschluss einer beruflichen Aus- oder Weiterbildung erheblich zu erleichtern, können bis zu einer Dauer von acht Wochen gefördert werden.

Insgesamt darf die Förderung die Dauer von 12 Wochen nicht übersteigen.

Zu Trainingsmaßnahmen können sowohl Maßnahmen bei einem Träger als auch Tätigkeiten in einem Betrieb gehören.

Leistungen

Während der Maßnahme der Eignungsfeststellung/Teilnahme an einer Trainingsmaßnahme wird das zuletzt bezogene Arbeitslosengeld weiter gezahlt. Daneben kann die Agentur für Arbeit die Maßnahmekosten (z. B. Fahrkosten, Lehrgangskosten und Prüfungsgebühren) übernehmen. Teilnehmer ohne Anspruch auf Arbeitslosengeld können die Maßnahmekosten erhalten. Bei einer betrieblichen Tätigkeit werden keine Lehrgangskosten übernommen.

Förderung der beruflichen Weiterbildung

Wenn Sie an einer beruflichen Weiterbildung teilnehmen, können Sie durch die Übernahme der Weiterbildungskosten und Leistung von Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung gefördert werden, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Die angestrebte Maßnahme muss vor Beginn für die Weiterbildungsförderung durch eine fachkundige Stelle zugelassen sein. Die Maßnahme muss berufliche Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten erhalten, erweitern, der technischen Entwicklung anpassen oder einen beruflichen Abschluss vermitteln.

Außerdem muss die Weiterbildung nach Dauer, Gestaltung des Lehrplans, Unterrichtsmethode, Ausbildung und Berufserfahrung des Leiters und der Lehrkräfte eine erfolgreiche berufliche Bildung erwarten lassen.

Gefördert werden kann die Teilnahme an Vollzeit-Maßnahmen. Unter bestimmten Bedingungen können auch Maßnahmen gefördert werden, die in Teilzeit oder berufsbegleitend, in Fernunterricht oder als Selbstlernmaßnahmen durchgeführt werden.

Sie können dann gefördert werden, wenn die Weiterbildung notwendig ist, um bei Ihnen vorliegende Qualifikationsdefizite zu beseitigen, die Ihre Vermittlungschancen wesentlich vermindern. Ziel ist es, dass Sie nach Abschluss der Weiterbildung mit hoher Wahrscheinlichkeit wieder in den ersten Arbeitsmarkt eingegliedert werden können.

Außerdem müssen Sie sich **vor** Beginn der Teilnahme von der Agentur für Arbeit beraten lassen. Die Agentur für Arbeit muss das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Förderung bescheinigt haben (Bildungsgutschein).

Als **Weiterbildungskosten** können Lehrgangskosten, Fahrkosten, Kosten für auswärtige Unterbringung und Verpflegung sowie Kinderbetreuungskosten übernommen werden.

Förderung beschäftigter Arbeitnehmer

Sie können als Arbeitnehmer bei beruflicher Weiterbildung durch Übernahme der Weiterbildungskosten gefördert werden, wenn

- Sie bei Beginn der Teilnahme das 45. Lebensjahr vollendet haben,
- Sie im Rahmen eines bestehenden Arbeitsverhältnisses für die Zeit der Teilnahme an der Maßnahme weiterhin Anspruch auf Arbeitsentgelt haben,
- der Betrieb, dem Sie angehören, weniger als 250 Arbeitnehmer beschäftigt,
- die Maßnahmen außerhalb des Betriebes, dem Sie angehören, durchgeführt wird und
- Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden, die über ausschließlich arbeitsplatzbezogene kurzfristige Anpassungsfortbildungen hinausgehen,
- der Träger und die Maßnahme für die berufliche Weiterbildungsförderung zugelassen sind und
- die Maßnahme bis zum 31. Dezember 2010 begonnen hat.

Sie erhalten bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine Förderung einen Bildungsgutschein.

Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer

Ältere Arbeitnehmer, die ihre Arbeitslosigkeit durch Aufnahme einer geringer entlohnten versicherungspflichtigen Beschäftigung beenden oder vermeiden, erhalten zeitlich befristet einen Zuschuss zum Arbeitsentgelt und einen zusätzlichen Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung.

Anspruchsberechtigt sind Sie, wenn Sie

- das 50. Lebensjahr vollendet haben,
- arbeitslos oder von Arbeitslosigkeit bedroht sind,
- Ihre Arbeitslosigkeit durch Aufnahme einer geringer entlohnten versicherungspflichtigen Beschäftigung beenden oder vermeiden,
- noch für mindestens 120 Tage Anspruch auf Arbeitslosengeld bei Aufnahme der neuen Beschäftigung haben oder geltend machen können,
- in der neuen Beschäftigung Anspruch auf tarifliche Entlohnung haben. Sind Sie und/oder Ihr Arbeitgeber nicht tarifgebunden, muss der ortsübliche Lohn gezahlt werden und
- eine monatliche Nettoentgeltdifferenz zwischen dem Entgelt, nach dem Ihr Arbeitslosengeld berechnet worden ist, und dem niedrigeren Entgelt Ihrer neuen Beschäftigung von mindestens 50 Euro haben.

Die finanziellen Einbußen im Vergleich zum Arbeitsentgelt aus der früheren Tätigkeit werden durch eine zeitlich befristete Aufstockung des Arbeitsentgelts teilweise ausgeglichen. Der Zuschuss zum Arbeitsentgelt beträgt im ersten Jahr nach Aufnahme der Beschäftigung 50 Prozent und im zweiten Jahr 30 Prozent der monatlichen Nettoentgeltdifferenz. Daneben wird die geringere Alterssicherung durch eine zusätzliche Aufstockung der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung abgemildert.

Die Dauer des Anspruchs auf Leistungen der Entgeltsicherung beträgt zwei Jahre. Nach Unterbrechungen (z.B. Befristung der Beschäftigung) werden die Leistungen unter bestimmten Voraussetzungen erneut für die noch nicht ausgeschöpfte Förderdauer von zwei Jahren erbracht.

Sie müssen den Antrag auf Leistungen der Entgeltsicherung bei der für Ihren Wohnsitz zuständigen Agentur für Arbeit grundsätzlich vor Aufnahme Ihrer neuen Beschäftigung stellen.

Nähere Informationen enthält das Merkblatt 19 „Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer“.

Bei Eintritt der Arbeitslosigkeit erhalten Arbeitnehmer anstelle des ausfallenden Arbeitsentgelts in der Regel **Arbeitslosengeld**. Welche Voraussetzungen Sie erfüllen müssen, damit die Agentur für Arbeit Arbeitslosengeld zahlen kann, können Sie dem Merkblatt 1 entnehmen. Im Internet (www.arbeitsagentur.de) können Sie die Höhe der Leistung mit der "Selbstberechnung-Arbeitslosengeld" berechnen.

Arbeitnehmern, die zuletzt nebeneinander zwei versicherungspflichtige Beschäftigungen ausgeübt haben und eine dieser Beschäftigungen verlieren, können – bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen – **Teilarbeitslosengeld** erhalten. Nähere Informationen zu dieser Leistung können Sie dem Merkblatt 1a entnehmen.

Bei Entgeltausfall infolge von Arbeitsausfall zahlt die Agentur für Arbeit **Kurzarbeitergeld**. Zu den konkreten Voraussetzungen können Sie sich in den Merkblättern 8a-d informieren.

Arbeitnehmern, denen wegen Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers kein Arbeitsentgelt gezahlt wird, erhalten **Insolvenzgeld**. Über die Voraussetzungen, die Sie erfüllen müssen, um Insolvenzgeld beziehen zu können, informiert das Merkblatt 10.

Informationen zu oben genannten und **weiteren Entgeltersatzleistungen** finden Sie auch im Internet unter www.arbeitsagentur.de unter dem Stichwort Geldleistungen.

Allgemeine Hinweise

In diesem Merkblatt können nicht alle einschlägigen Bestimmungen erschöpfend dargestellt werden. Wenden Sie sich bitte an Ihre örtliche Agentur für Arbeit, wenn Sie Fragen haben. Dort erhalten Sie auch die Antragsvordrucke.

Einen Überblick über die Leistungen der Agenturen für Arbeit bietet auch die Fibel „was? wie viel? wer?“.

Mitteilungs- und Erstattungspflicht

Sie müssen alle Tatsachen angeben, die für die Bewilligung erheblich sind. Wenn Sie Leistungen beantragt haben oder beziehen, müssen Sie der örtlich zuständigen Agentur für Arbeit **unaufgefordert** und **unverzüglich alle Änderungen** mitteilen, die für die Beurteilung Ihres Leistungsanspruchs von Bedeutung sein können. Dazu sind Sie auch verpflichtet, wenn über Ihren Anspruch noch nicht entschieden ist und während eines Widerspruchs- oder Sozialgerichtsverfahrens.

Zu Unrecht erbrachte Leistungen müssen Sie grundsätzlich zurückzahlen. Für verbrauchte Gutscheine oder Fahrkarten ist der Wert zu ersetzen. Außerdem besteht die Gefahr eines Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahrens.

Datenschutz

Das Sozialgesetzbuch schützt Sie davor, dass Ihre personenbezogenen Daten unzulässig erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Diese dürfen nur dann erhoben, verarbeitet und genutzt werden, wenn eine Rechtsvorschrift dies zulässt oder Sie eingewilligt haben. Ihre Angaben benötigt die Agentur für Arbeit zur Prüfung der Fördervoraussetzungen. Ihre notwendige Mitwirkung ergibt sich aus den §§ 60 ff. Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I).

Wenn Sie bei der Agentur für Arbeit beraten werden und Leistungen beantragen, werden die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten gespeichert. Ihre personenbezogenen Daten können im erforderlichen Umfang auch zur Erfüllung anderer Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit und ihren Agenturen für Arbeit nach dem Sozialgesetzbuch gespeichert und genutzt werden.

Über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten können Sie Auskunft verlangen, die Daten berichtigen oder in den vom Gesetz genannten Fällen auch sperren oder löschen lassen.

Diese Merkblätter informieren Sie über die Dienste und Leistungen Ihrer Agentur für Arbeit:

- Merkblatt 1 – für Arbeitslose
- Merkblatt 5 – Anzeigepflichtige Entlassungen
- Merkblatt 6 – Förderung der beruflichen Weiterbildung
- Merkblatt 8a – Kurzarbeitergeld für Arbeitgeber und Betriebsvertretungen
- Merkblatt 8b – Kurzarbeitergeld für Arbeitnehmer
- Merkblatt 8c – Transferleistungen/Transferkurzarbeitergeld
- Merkblatt 8d – Saison-Kurzarbeitergeld
- Merkblatt 9 – Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen
- Merkblatt 10 – Insolvenzgeld
- Merkblatt 11 – Angebote der Berufsberatung
- Merkblatt 12 – Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben
- Merkblatt 14 – Gleitender Übergang in den Ruhestand
– Hinweise für Arbeitgeber und Arbeitnehmer
- Merkblatt 15 – Erstattungspflicht des Arbeitgebers nach § 147a SGB III
- Merkblatt 17 – Berücksichtigung von Entlassungsschädigungen
- Merkblatt 18 – Frauen und Beruf
- Merkblatt 19 – Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer
- Merkblatt 20 – Arbeitslosengeld und Auslandsbeschäftigung
- Merkblatt SGB II – Arbeitslosengeld II/Sozialgeld

Aktuelle Informationen über Dienste und Leistungen der
Agentur für Arbeit finden Sie auch im **Internet** unter
www.arbeitsagentur.de

Herausgeber
Bundesagentur für Arbeit
Marketing
März 2008

www.arbeitsagentur.de